

20jähriger Dienstzeit auf derselben Anfangsstelle sitzt, ohne weiter gekommen zu sein, und daher der Gegenstand finanziell nicht wichtig scheint.

Die Unterscheidung der Lehrer an Schulen von 50 und weniger Kindern ist in den Motiven gerechtfertigt.

Wie sehr nun auch durch die Erhöhung der Gehaltszulagen die äußern Verhältnisse der Lehrer zu verbessern beabsichtigt worden ist, so reicht sie dennoch nicht für die Schullehrer in Städten aus. Dieselben Gründe, welche die Deputation bei Gelegenheit des Minimalquantums einen Zusatz zu Anfange des §. 2 zu beantragen bewogen haben, sprechen für die Erhöhung der Zulagen bei Stadtschullehrern.

Die Deputation ersucht daher die geehrte Kammer, ihre Zustimmung zu der Einschaltung folgenden Satzes hinter den Worten:

„von 20 Jahren bis auf 270 Thaler“ zu ertheilen:

„In Städten von 5,000 bis mit 10,000 Einwohnern sind diese Gehaltsätze auf 210 Thaler, 250 Thaler, 320 Thaler, 360 Thaler, und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern auf 240 Thaler, 280 Thaler, 360 Thaler und 400 Thaler zu erhöhen.“

Bei diesem Vorschlage sind zunächst wiederum die schon oben dem Zusatz zu §. 2 zum Grunde gelegten Procentzuschläge, jedoch mit Abrundung einiger Ziffern zum Anhalten genommen und deshalb die beiden ersten Gehaltsätze des Gesetzentwurfs von 180 Thalern und 210 Thalern auf 210 Thaler und 250 Thaler für die mittlern Städte, sowie auf 240 Thaler und auf 280 Thaler für die großen Städte erhöht worden. Da aber in den Mittel- und großen Städten die Bedürfnisse für solche Lehrer, welche ein Lebensalter von 40 und 45 Jahren und eine Dienstzeit von 15 bis 20 Jahren hinter sich haben, wie schon bemerkt, sich noch mehr steigern, so hat man, gleichfalls mit Rücksicht auf die Verpflichtung, ältern bewährten Lehrern ein sorgenfreieres Leben zu verschaffen, zu den beiden obersten Scalaätzen des Gesetzentwurfs $33\frac{1}{3}$ Procent für mittlere Städte und 50 Procent für große Städte hinzuschlagen zu müssen geglaubt, so daß die Beträge des Gesetzentwurfs von 240 und 270 Thalern auf 320 und 360 Thaler für Mittelstädte, sowie auf 360 Thaler und mit Abrundung auf 400 Thaler für große Städte sich erhöhen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun hier der Zeitpunkt eingetreten sein, wo die Debatte sich bezüglich des Theiles des Berichts, der so eben vorgetragen worden ist, eröffnen könnte, und ich ersuche daher diejenigen Herren, welche sich um das Wort melden wollen, dies zu thun. Herr Bürgermeister Hennig hat sich bereits das Wort erbeten und ich gebe ihm daher dasselbe zuerst.

Bürgermeister Hennig: In §. 3 wird bestimmt, daß die Zulage berechnet werden soll nach der Zeit, wo der Lehrer das 25. Lebensjahr erfüllt hat. Es würde also der Lehrer Anspruch auf diese Gehaltszulage erhalten mit dem Tage, an welchem er 5 oder respective 10 Jahre früher das 25. Lebensjahr erfüllt hat. Dieser Zeitpunkt wird nun bei dem einen Lehrer in diesen Monat bei dem andern in jenen Monat fallen. Dies wird aber störend ein-

wirken auf die alljährliche Feststellung des Plans über den Bedarf für das Schulwesen und auf das darüber zu führende Rechnungswesen. Ich hätte daher gewünscht, obgleich die Sache nicht von großer Wichtigkeit ist, daß der Paragraph so gefaßt worden wäre, daß die Zulage jedesmal mit dem Beginne des neuen Rechnungsjahrs einzutreten hätte. Dann ist mir Einiges nicht ganz zweifellos in dem Paragraphen. Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit ersehen, was unter Dienstzeit eigentlich zu verstehen ist, ob sie nur zu verstehen ist von den Dienstjahren, welche der Lehrer an ein und derselben Schule oder wenigstens in einer und derselben Gemeinde zugebracht hat, oder ob die Dienstjahre zusammen gerechnet werden, wenn der Lehrer an verschiedenen Orten gewesen ist. Ist das Letztere der Fall, wie ich glaube annehmen zu müssen, findet also eine Zusammenrechnung der Dienstjahre statt, so kann dies leicht nachtheilig werden für die ältern Lehrer. Es wird dann nicht selten Gemeinden geben, die, wenn sie einen Lehrer zu wählen und die Wahl zwischen einem jüngern und einem ältern Lehrer haben, den jüngern wählen werden, weil sie wissen, daß er nicht so bald die Dienstjahre erlangt, welche ihn zu der Alterszulage berechtigen. Ferner ist mir auch nicht recht klar, ob der Lehrer die 5 oder 10 Jahre ständiger Lehrer gewesen sein muß, oder ob auch die Zeit mit eingerechnet wird, wo er überhaupt, ohne ständiger Lehrer gewesen zu sein, Volksschullehrer gewesen ist, z. B. Hilfslehrer. Was nun aber die hauptsächlichste Frage über die Alterszulage selbst betrifft, so gönne ich die Alterszulage den Lehrern von Herzen; denn ein Lehrer, der Jahre lang treu in seinem Amte ausgehalten und sich pflichtgemäß erwiesen hat, verdient auch, daß er wenigstens bei vorgerücktem Alter eine sorgenfreie Existenz genießt. Dessen ungeachtet kann ich einige Bedenken nicht verhehlen, die diesen Alterszulagen entgegen stehen. Auf dem Lande würde sich die Sache noch eher rechtfertigen lassen; auf dem Lande ist der Lehrer, in der Regel wenigstens, der einzige Lehrer. Dort ist ihm die Gelegenheit benommen, aufzurücken an der Schule; obgleich er ein ganz braver Lehrer sein kann, und er muß sich daher, will er vorwärts kommen, anderswo um eine Stelle bewerben; das ist oft mit Schwierigkeiten verbunden, und es wird mancher Lehrer auch noch durch andere Rücksichten an seine Gemeinde gefesselt. Ganz anders gestaltet sich die Sache in Städten, wo 5, 10 und noch mehr Lehrer angestellt sind. Hier ist es dem Lehrer möglich, an dem Orte, wo er ist, aufzurücken sobald er nur wirklich danach strebt. Ausnahmen können allerdings vorkommen und mir selbst sind solche bekannt. In der Regel wird aber dann der Lehrer daran, daß er nicht aufrückt, selbst Schuld sein. In solchen Fällen scheint nun diese Alterszulage gewissermaßen eine Belohnung dafür, daß der Lehrer sich nicht bestrebt hat, vorwärts zu kommen. Ein anderes Bedenken besteht darin, daß durch diese Zulage in den Städten das etatmäßige